Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald

„Hochkopf - Pfriemackerkopf“

Vom 7. Juli 1999

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bühl auf dem Gebiet der Gemeinde Bühl, Gemarkungen Bühl und Neusatz, und der Gemeinde Ottersweier Gemarkung Ottersweier, Landkreis Rastatt, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt. Der Schonwald führt die Bezeichnung

„Hochkopf - Pfriemackerkopf“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 156 ha.

(2) Das Schutzgebiet liegt im Kommunalwald der Stadt Bühl und der Gemeinde Ottersweier. Es befindet sich oberhalb der B 500 im Bereich nordöstlich des Kurhauses Unterstmatt und beinhaltet folgende Waldorte:

	Distrikt	Abteilung	Fläche
Stadtwald Bühl	IV Kappler Windeck	10	ca. 37,0 ha
	VI Neusatzer Windeck	14 - 16	ca. 77,5 ha
Gemeindewald Ottersweier	I Bretterwald	4 - 6 und 16 (je teilweise)	ca. 41,6 ha

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Bühl sowie bei der Stadtverwaltung Bühl und dem Bürgermeisteramt Ottersweier auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes „Hochkopf - Pfriemackerkopf“ ist

- die Offenhaltung und Pflege der für die Hochlagen des Nordschwarzwaldes charakteristischen Grindenflächen mit ihren wertvollen Waldbiotopen;
- die langfristige Erhaltung der strukturreichen Grindenrandwälder;
- die Überführung der Fichten - (Tannen) - Hangwälder in stabile, arten- und strukturreiche Femel- bzw. Plenterstrukturen;
- die Erhaltung und Förderung der Auer- und Haselhuhnvorkommen durch die Gestaltung geeigneter Lebensräume und die besondere Berücksichtigung bei allen forstlichen Maßnahmen.

§ 4
Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Verbotene Handlungen:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist verboten:
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
   e) Hunde frei laufen zu lassen.

2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

b) Strassen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen neu anzulegen oder Leitungen zu verlegen;

c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;

d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. Verboten ist es, die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Verboten ist es, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen unterhalb des Grindenweges zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

5. Weiter ist es verboten:

a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;

b) das Skifahren außerhalb des Skihanges;

c) der Skilanglauf abseits der markierten Loipen;

d) das Gebiet auf anderen Wegen als dem Mannheimerweg, dem Grindenweg und dem Oberen und Unteren Rauhaldenweg mit Fahrrädern zu befahren;

e) zu reiten oder mit Gespannen zu fahren;

f) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

g) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

h) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und

i) Lärm oder Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

(1) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;

2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen zum Zwecke einer effektiven Bejagung ist erlaubt;

(2) für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und für Verkehrssicherungsmaßnahmen;

(3) für die Unterhaltung und Instandsetzung der Fußwege im unmittelbaren Grindenbereich, soweit sie mit Buntsandsteinmaterial erfolgt, und für die Unterhaltung und Instandsetzung der Fahrwege;

(4) für die rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Skihanges einschließlich eventueller wirtschaftlich notwendiger Veränderungen;

(5) für das Reiten auf dem Mannheimer Weg und dem Unteren Rauhhaldeweg und

(6) für die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke. Die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung bleiben unberührt.

§ 6
Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.

1. für den Bereich der offenen Grindenflächen:

- Offenhalten der Grindenflächen durch regelmässige, behutsame Entnahme des Fichten-, Birken- und Vogelbeerenanfluges, oder gegebenenfalls durch Beweidung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Auer- und Haselhühner;
- Begünstigung einzeln stehender Bergkiefern, Vogelbeeren, Birken und Kiefern in den Randbereichen;

2. für den Bereich der Grindenrandwälder:

- Die Grindenrandwälder werden extensiv bewirtschaftet, die vorhandene plenterartige Struktur der Altbestände ist zu erhalten und zu fördern. Auf forstwirtschaftliche Maßnahmen wird verzichtet, soweit es nicht aus Gründen des Waldschutzes und der Auer- und Haselhuhn - Habitatpflege erforderlich ist.
- Aktive Pflegemaßnahmen zugunsten des Auer- und Haselhuhnes:
  - Erhalt und Förderung eines breiten und gebuchteten Übergangsbereiches zu den Grinden und den Überführungswäldern; Schaffung besonnter Randlinien;
  - Förderung der Beerstrauchvegetation durch Schaffung von Lücken und durch Zurückdrängen der Fichtensukzession;
  - Begünstigung von Sträuchern, Laubbäumen und Kiefer;

3. für den Bereich der Überführungswälder:

- Die einschichtigen mittelalten Fichtenbestände in den Hanglagen sind durch starke Durchforstungen langfristig in plenterartige Strukturen zu überführen, um ihre Stabilität zu fördern und die Biodiversität zu erhöhen;
- Bei der Bestandespflege ist die Baumartenvielfalt zu fördern. Tanne, Kiefer, Vogelbeere und Birke sind zu begünstigen.
- Die kleinflächige natürliche Verjüngung durch femel- bis plenterartige Hiebe ist der Regelfall.
- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum gebietsheimischer Baumarten zusammen.
- Die Alt- und Totholzanteile sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und der Waldschutz erlauben.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bühlertal“ des Landratsamtes Rastatt vom 29. August 1979 bleibt unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist § 2 Abs. 3 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juli 1999

Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe Weidenbach, Forstpräsident